

# GR\_GERICHTE S 2023 102 vom 14. Mai 2024

GR Gerichte, 2024-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2023 102](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2023_102)

FR: GR\_GERICHTE S 2023 102 du 14 mai 2024

IT: GR\_GERICHTE S 2023 102 del 14 maggio 2024

## Regeste

Einstellung in der Anspruchsberechtigung | Arbeitslosenversicherung

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_, Jahrgang 1990, war zuletzt als Hotelfachfrau tätig. Am 10. März 2023 meldete sie einen Anspruch auf Arbeitslosenversicherungstaggeld im Umfang von 100 % ab demselben Datum an.

### E. 2

Im Rahmen der Stellenmeldepflicht meldete die B.\_\_\_\_\_ AG eine Stelle für eine Filialleiterin im Umfang von 100 % für die Filiale in C.\_\_\_\_\_. Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) schlug daraufhin der B.\_\_\_\_\_ AG A.\_\_\_\_\_ als stellensuchende Kandidatin vor. Gemäss Rückmeldung der B.\_\_\_\_\_ AG kam es zu einer Absage seitens der B.\_\_\_\_\_ AG, da die Kandidatin ein Probearbeiten in D.\_\_\_\_\_ abgelehnt habe, da ihr der Weg zu weit sei.

### E. 3

Mit Schreiben vom 13. April 2023 forderte das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden (KIGA) A.\_\_\_\_\_ hierzu zur Stellungnahme auf. In ihrer Stellungnahme vom 14. April 2023 hielt A.\_\_\_\_\_ im Wesentlichen fest, sie habe im Februar 2023 einen Anruf der B.\_\_\_\_\_ AG für ein Geschäft in C.\_\_\_\_\_, welches im Mai 2023 oder Juni 2023 eröffne, erhalten. Sie hätte nach E.\_\_\_\_\_ zum Probearbeiten gehen sollen. Auf entsprechende Nachfrage sei ihr mitgeteilt worden, dass die Kosten für die Probearbeiten nicht bezahlt würden. Zu dieser Zeit sei sie noch nicht bei der Arbeitslosenkasse angemeldet gewesen. Zudem hätte sie heute mit der Leiterin der Filiale in D.\_\_\_\_\_, Frau F.\_\_\_\_\_, telefoniert und diese auf den Brief des KIGA angesprochen. Diese habe ihr gesagt, dass sie nicht mit ihr geredet habe.

### E. 4

Gleichentags teilte die B.\_\_\_\_\_ AG dem KIGA mit, dass A.\_\_\_\_\_ am 14. April 2023 in die Filiale D.\_\_\_\_\_ angerufen und die Filialleiterin Frau F.\_\_\_\_\_ verlangt habe. Obwohl diese frei gehabt habe, habe Frau F.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ von ihrem eigenen Handy aus zurückgerufen. Anlässlich

- 3 - dieses Telefongesprächs habe A.\_\_\_\_\_ behauptet, nie mit Frau F.\_\_\_\_\_ telefoniert zu haben, sondern mit der Filialleitung von E.\_\_\_\_\_ (Frau G.\_\_\_\_\_), was aber nicht stimme. A.\_\_\_\_\_ sei über die ganze Situation mit C.\_\_\_\_\_ bestens informiert gewesen. Sie habe gewusst, dass die Filiale in C.\_\_\_\_\_ erst im Mai eröffne und dass man sie aus diesem Grund nach D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ zum Probearbeiten habe einladen wollen. Dies habe A.\_\_\_\_\_

abgelehnt, da ihr der Weg von H.\_\_\_\_\_ zu weit und zu teuer sei. Eine Kostenübernahme habe die B.\_\_\_\_\_ AG auf entsprechende Nachfrage abgelehnt. Zudem habe A.\_\_\_\_\_ am Ende des Gesprächs behauptet, mit Frau F.\_\_\_\_\_ im Januar 2023 Kontakt gehabt zu haben, was gar nicht möglich sei.

#### **E. 4.1**

Nach Art. 17 Abs. 1 AVIG hat die Versicherte mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare zu unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen (Satz 1). Insbesondere ist sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes (Satz 2). Sie muss ihre Bemühungen nachweisen können (Satz 3). Dieser Grundsatz gemäss Art. 17 Abs. 1 AVIG statuiert eine Schadenminderungspflicht der versicherten Person, welche das Sozialversicherungsrecht kennzeichnet (GERHARDS, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG], Bern 1987, Bd. I [Art. 1-58], N

#### **E. 4.2**

Um die Schadenminderungspflicht der versicherten Person auch tatsächlich durchsetzen zu können, hat der Gesetzgeber in Art. 30 AVIG eine versicherungsrechtliche Sanktionsmöglichkeit implementiert (GERHARDS, a.a.O., N 17 zu Art. 17). Diese Bestimmung sieht vor, dass die kantonale Amtsstelle das Arbeitslosenversicherungstaggeld für eine bestimmte Dauer einstellen kann, wenn die versicherte Person die

- 9 - Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich eine zumutbare Arbeit nicht annimmt (Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG). Daraus folgert die Lehre, dass die Versicherte alle Anstrengungen zu unternehmen und jede zumutbare Gelegenheit zu ergreifen hat, um ihre Arbeitslosigkeit zu beenden (KUPFER BUCHER, in: Stauffer/Cardinaux [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019, Art. 30 Ziff. 2.3, S. 220 ff.; vgl. VGU S 22 42 vom 10. Februar 2023 E.2.3). Der Einstellungstatbestand der Ablehnung einer zumutbaren Arbeit ist nach der Rechtsprechung nicht nur dann erfüllt, wenn die versicherte Person die Arbeit ausdrücklich ablehnt oder eine nach den Umständen gebotene ausdrückliche Annahmeerklärung unterlässt, sondern auch dann, wenn sie durch ihr Verhalten in Kauf nimmt, dass die Stelle anderweitig besetzt wird. So ist bei den Verhandlungen mit dem künftigen Arbeitgeber klar und eindeutig die Bereitschaft zum Vertragsabschluss zu bekunden, um die Beendigung der Arbeitslosigkeit nicht zu gefährden. Ebenso ist der Tatbestand erfüllt, wenn sich die arbeitslose Person trotz Zuweisung einer Stelle nicht ernsthaft um die Aufnahme von Vertragsverhandlungen bemüht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_468/2020 vom 27. Oktober 2020 E.5.2 mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 4.3**

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den

- 10 - Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigen. Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Sozialversicherungsgerichts (oder der verfügenden Verwaltungsstelle) ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes auf Grund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 144 V 427 E.3.2 mit Hinweis auf BGE 138 V 218 E.6).

## **E. 5**

Am 17. April 2023 reichte A.\_\_\_\_\_ dem KIGA eine erneute Stellungnahme ein. Darin führte sie aus, sie habe seit dem 20. März 2023 gesundheitliche Probleme mit den Ohren, weshalb sie alleine nicht mit dem Verkehr fahren könne. Sie könne zu 100 % arbeiten, möchte aber in H.\_\_\_\_\_ I.\_\_\_\_\_ arbeiten. Sie werde innert Wochenfrist Bescheid betreffend diese Stelle erhalten. Am 20. April 2023 habe sie einen Termin bei einem Hals-, Nasen-, Ohrenspezialisten (HNO) in C.\_\_\_\_\_.

### **E. 5.1**

Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin von der B.\_\_\_\_\_ AG im Hinblick auf die Stelle als Filialleiterin in der neu zu eröffnenden Filiale in C.\_\_\_\_\_ kontaktiert wurde. Ebenfalls ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin zum Probearbeiten eingeladen wurde und den Probetag nicht wahrgenommen hat. Strittig ist hingegen, wann diese Kontaktaufnahme durch die B.\_\_\_\_\_ AG stattgefunden hat. Während die Beschwerdeführerin behauptet, im Februar 2023 und damit vor der Anmeldung beim RAV von der B.\_\_\_\_\_ AG betreffend die besagte Stelle kontaktiert worden zu sein, stellt sich der Beschwerdegegner auf den Standpunkt, die Kontaktaufnahme sei nach dem 27. März 2023 erfolgt.

### **E. 5.2**

Vorliegend können weder die Beschwerdeführerin noch der Beschwerdegegner nachweisen, wann die Kontaktaufnahme durch die B.\_\_\_\_\_ AG genau stattgefunden hat. Die Beschwerdeführerin reichte im

- 11 - Einspracheverfahren zwar einen Auszug ihres Telefonanbieters betreffend den Monat März 2023 (Bg-act. 16) ein, um nachzuweisen, dass sie im März 2023 nicht kontaktiert wurde. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdegegner die Bewerbungsunterlagen der Beschwerdeführerin am 27. März 2023 per E-Mail der B.\_\_\_\_\_ AG zustellte (Bg-act. 7) und am 4. April 2023 eine Rückmeldung von der B.\_\_\_\_\_ AG zum Kandidatenvorschlag erhielt (Bg-act. 7). Die Kontaktaufnahme könnte damit auch erst im April 2023 erfolgt sein. Soweit die Beschwerdeführerin behauptet, die zuständige Person der B.\_\_\_\_\_ AG hätte ihr gegenüber gesagt, sie am 28. März 2023 angerufen zu haben, stellt dies eine blosser Parteibehauptung dar. Überdies lässt sich der E-Mail des Telefonanbieters vom 13. Oktober 2023 entnehmen, dass aufgrund der Datenschutzbestimmungen ein Auszug der eingehenden Anrufe nicht möglich sei (vgl. Bf-act. 3). Daraus ergibt sich, dass der eingereichte Auszug nur ausgehende Anrufe enthält

und sich somit für einen Nachweis, wonach keine Kontaktaufnahme seitens der B. \_\_\_\_\_ AG im März 2023 stattgefunden habe, ohnehin nicht eignet. Ferner ist auch nicht auszuschliessen, dass die Kontaktaufnahme über ein Handy erfolgte, zumal die Filialleiterin in D. \_\_\_\_\_ die Beschwerdeführerin offenbar bereits einmal von ihrem persönlichen Handy aus kontaktierte (vgl. Bg-act. 10).

### **E. 5.3**

Die Darstellung der B. \_\_\_\_\_ AG bzw. des Beschwerdegegners, wonach eine Kontaktaufnahme im Januar/Februar 2023 nicht möglich sei, da die B. \_\_\_\_\_ AG die Bewerbung erst am 1. April 2023 erhalten habe (vgl. Bg-act. 10) erscheint plausibel und deckt sich mit den Akten. So ergibt sich aus den Akten, dass die Beschwerdeführerin am 10. März 2023 einen Anspruch auf Arbeitslosenversicherungstaggeld ab selbigem Datum angemeldet hat (Bg-act. 3). Am 27. März 2023 liess der Beschwerdegegner der B. \_\_\_\_\_ AG per E-Mail die

- 12 - Bewerbungsunterlagen für die gemeldete Stelle als Filialleiterin in C. \_\_\_\_\_ zugehen (vgl. Bg-act. 6 und 7). Der Rückmeldung der B. \_\_\_\_\_ AG vom 4. April 2023 ist alsdann zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin zum Probetag nach D. \_\_\_\_\_ eingeladen worden sei, diesen aber abgelehnt habe, da ihr dies zu weit sei (Bg-act. 7). Es ist somit durchaus stimmig, dass eine Kontaktaufnahme im Zeitraum zwischen dem 27. März 2023 und dem 4. April 2023 erfolgt sein soll. Die Angaben der Beschwerdeführerin hinterlassen demgegenüber einen deutlich weniger überzeugenden Eindruck. Soweit die Beschwerdeführerin behauptet, dass sie sich bereits vor der Anmeldung beim RAV um eine neue Stelle beworben hätte, geht aus ihren Ausführungen nicht eindeutig hervor, ob dies bei der B. \_\_\_\_\_ AG gewesen sein soll. Sofern es keine Stelle bei der B. \_\_\_\_\_ AG betraf, erscheint es äusserst fraglich, wie die B. \_\_\_\_\_ AG überhaupt an die Angaben der Beschwerdeführerin gekommen sein soll und diese im Februar 2023 hätte kontaktieren können. Ebenso fragt sich, wieso die B. \_\_\_\_\_ AG die Beschwerdeführerin überhaupt hätte kontaktieren und ihr von einer noch nicht ausgeschriebenen Stelle hätte erzählen sollen (vgl. Beschwerdeschrift S. 2). Dies ergibt keinen Sinn. Hingegen könnte es sein, dass die Beschwerdeführerin sich bereits vor der Anmeldung beim RAV bei der B. \_\_\_\_\_ AG beworben hat und daraufhin von dieser kontaktiert wurde. Die Beschwerdeführerin reichte nun aber eine entsprechende allfällige Bewerbung betreffend die Stelle, auf welche sie sich angeblich vor der Anmeldung beim RAV beworben hat, im vorliegenden Verfahren nicht ein. Ebenso wurde auch nicht ausgeführt, um was für eine Stelle es sich dabei hätte handeln sollen, da die Beschwerdeführerin selber ausführt, dass die B. \_\_\_\_\_ AG sie im Februar 2023 kontaktiert und ihr mitgeteilt habe, dass im Mai oder Juni 2023 eine Stelle als Filialleiterin in C. \_\_\_\_\_ ausgeschrieben werde (vgl. Beschwerde S. 2). Mit anderen Worten war diese Stelle im Februar 2023 noch gar nicht ausgeschrieben und hätte eine Bewerbung eine andere Stelle betreffen

- 13 - müssen. Sodann mutet es seltsam an, dass die Beschwerdeführerin in einer nicht angeforderten Stellungnahme vom 17. April 2023 auf einmal vorbrachte, dass sie seit dem 20. März 2023 gesundheitliche Probleme mit den Ohren habe und deswegen seither alleine nicht im Verkehr fahren könne (vgl. Bg-act. 11). Dies erweckt den Eindruck, als hätte sie noch einen Grund für die Ablehnung des Probetags bzw. die Unzumutbarkeit der Stelle nachschieben wollen. Auch diese Behauptung wurde durch kein Arztzeugnis oder dergleichen belegt.

#### **E. 5.4**

Vor diesem Hintergrund ist mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die fragliche Kontaktaufnahme nach dem 27. März 2023 erfolgte, nämlich nachdem die B.\_\_\_\_\_ AG die Stelle gemeldet und die Bewerbungsunterlagen der Beschwerdeführerin vom Beschwerdegegner per E-Mail am 27. März 2023 zugestellt bekommen hat. Wäre die Kontaktaufnahme bereits im Januar/Februar 2023 erfolgt, fragt sich, woher die B.\_\_\_\_\_ AG die Angaben der Beschwerdeführerin hätte haben sollen. Die im Strafrecht geltende Maxime «im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten» («in dubio pro reo») findet im Sozialversicherungsrecht keine Anwendung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_78/2016 vom 26. August 2016 E.3.2). Dass der Beschwerdegegner bei dieser Ausgangslage, insbesondere den nicht schlüssigen Angaben der Beschwerdeführerin, keine weiteren Abklärungen vorgenommen hat, ist nicht zu beanstanden. In antizipierter Beweiswürdigung erübrigen sich damit auch im vorliegenden Gerichtsverfahren weitere Beweismassnahmen wie die Befragung von Zeugen, da sich das streitberufene Gericht seine Überzeugung gebildet hat und von weiteren Beweismassnahmen keine entscheidungswesentlichen Erkenntnisse zu erwarten wären (vgl. BGE 144 V 361 E.6.5; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_831/2019 vom 13. Februar 2020 E.3.2.1). Demzufolge ist

- 14 - überwiegend wahrscheinlich erstellt, dass die Beschwerdeführerin während der Dauer des Bezuges der Arbeitslosentschädigung kontaktiert wurde und einen Probetag abgelehnt hat. Ob dieser letztlich in D.\_\_\_\_\_ und/oder E.\_\_\_\_\_ hätte absolviert werden sollen, kann hier offen bleiben. Damit hat die Beschwerdeführerin eine ihr angebotene Stelle abgelehnt. Soweit die Beschwerdeführerin gegen die Zumutbarkeit des Probetages und/oder der Stelle ihre gesundheitlichen Probleme mit den Ohren vorbringen möchte (vgl. Bg-act. 11), handelt es sich hierbei um eine blosser Parteibehauptung, die durch nichts belegt und deshalb nicht zu hören ist. Die Beschwerdeführerin bringt alsdann keine weiteren Einwände gegen die Zumutbarkeit der Stelle vor. Solche sind auch aus den Akten nicht ersichtlich. Damit liegt eine Ablehnung einer zumutbaren Arbeit im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG vor.

#### **E. 6**

Mit E-Mail vom 19. April 2023 teilt die B.\_\_\_\_\_ AG mit, dass A.\_\_\_\_\_ erneut in die Filiale angerufen habe, diesmal in der Filiale in E.\_\_\_\_\_, wobei sie der Filialleitung wiederum mit einer Anzeige gedroht habe.

##### **E. 6.1**

Zu prüfen bleibt, ob die Einstellungsdauer von 37 Tagen angemessen ist. Die Einstellungsdauer bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens, welches sich die versicherte Person vorwerfen lassen muss (Art. 30 Abs. 3 Satz 3 AVIG). Eine Einstellung des Arbeitslosenversicherungstaggelds dauert bei leichtem Verschulden 1 bis 15 Tage, bei mittelschwerem Verschulden 16 bis 30 Tage und bei schwerem Verschulden 31 bis 60 Tage (Art. 45 Abs. 3 AVIV). Da es sich dabei um eine typische Ermessensfrage handelt, bei welcher der Verwaltung ein grosser Ermessensspielraum zusteht, ist dem Verwaltungsgericht bei der Beurteilung der Einstellungsdauer Zurückhaltung geboten. Im Gegensatz zur Kognition des Bundesgerichts ist diejenige des kantonalen Gerichts in diesem Zusammenhang nicht auf Rechtsverletzung beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die Beurteilung der Angemessenheit der Verwaltungsverfügung. Das Sozialversicherungsgericht darf jedoch nicht ohne triftigen Grund seine eigene Beurteilung

an die Stelle derjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich auf Gegebenheiten abstützen können,

- 15 - die seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C\_332/2019 vom 18. September 2019 E.3.3, 8C\_302/2019 vom 22. August 2019 E.3.3.2; VGU S 22 71 vom 29. August 2023 E.5.1).

### **E. 6.2**

Lehnt eine versicherte Person eine zumutbare Stelle ohne entschuldbaren Grund ab, so stellt dies grundsätzlich ein schweres Verschulden dar (Art. 45 Abs. 4 lit. b AVIV). Liegen besondere Umstände im Einzelfall vor, kann dieser Rahmen unterschritten werden.

Vorausgesetzt ist dabei ein entschuldbarer Grund, der – ohne zur Unzumutbarkeit zu führen – das Verschulden als lediglich mittelschwer oder leicht erscheinen lässt. Dieser kann die subjektive Situation der betroffenen Person (etwa gesundheitliche Probleme, familiäre Situation, Religionszugehörigkeit) oder eine objektive Gegebenheit (z.B. die Befristung der Stelle) beschlagen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_24/2021 vom 10. Juni 2021 E.3.2.1).

### **E. 6.3**

Vorliegend hat der Beschwerdegegner auf eine Einstellung von 37 Tagen erkannt und damit das Verhalten der Beschwerdeführerin als schweres Verschulden qualifiziert. Zur Feststellung des individuellen Verschuldens und für die Bemessung der Einstellung bei schwerem Verschulden ist gemäss Bundesgericht vom Mittelwert der Skala von 31 bis 60 Tagen – d.h. 45 Tagen – auszugehen (Art. 45 Abs. 3 lit. c AVIV); erschwerende oder mildernde Faktoren und das Prinzip der Verhältnismässigkeit sind zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_555/2022 vom 8. Februar 2023 E.5.2). Die Beurteilung des Beschwerdegegners über die Einstellung in der Anspruchsberechtigung von 37 Tagen liegt in seinem Ermessen und ist nicht zu beanstanden, zumal sich diese Einstellung im untersten Bereich des schweren Verschuldens bewegt. Gründe, die gar eine Unterschreitung des Sanktionsrahmens für schweres Verschulden rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

- 16 - 7. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Einstellung in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenversicherungstaggeld der Beschwerdeführerin für die Dauer von 37 Tagen rechtmässig und angemessen ist. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 10. Juli 2023 ist somit nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

### **E. 7**

Mit Verfügung vom 10. Mai 2023 stellte das KIGA A.\_\_\_\_\_ für 37 Tage in ihrem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wegen Nichtbefolgung von Kontrollvorschriften/Weisungen des RAV ein. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass A.\_\_\_\_\_ eine Stelle faktisch abgelehnt habe und für die Ablehnung der Stelle nichts habe vorweisen können, was als Rechtfertigung im Sinne des AVIG gehört werden könne.

- 4 -

### **E. 8**

Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ am 15. Mai 2023 bzw. 9. Juni 2023 Einsprache und verlangte sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Begründend führte sie aus, sie sei im Februar 2023 von der B.\_\_\_\_\_ AG kontaktiert worden und nicht im März 2023, was sich dem Auszug des Telefonanbieters entnehmen lasse. Bei der B.\_\_\_\_\_ AG müsse

deshalb ein Irrtum vorliegen.

### **E. 8.1**

Auf der Grundlage von Art. 61 lit. fbis ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über Leistungen nur dann kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Ebenfalls kann das Gericht im Falle von Mutwilligkeit oder Leichtsinnigkeit eine Kostenpflicht vorsehen. Vorliegend besteht weder eine Kostenpflicht gemäss AVIG, noch liegt ein Fall von Mutwilligkeit oder Leichtsinnigkeit vor. Der Beschwerdeführerin sind demzufolge keine Kosten aufzuerlegen.

### **E. 8.2**

Dem obsiegenden Beschwerdegegner steht kein Parteikostenersatz zu (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). III. Demnach erkennt das Gericht:

### **E. 9**

Mit Einspracheentscheid vom 10. Juli 2023 wies das KIGA die Einsprache ab. Dagegen erhob A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am

### **E. 11**

Mit Replik vom 31. Oktober 2023 reichte die Beschwerdeführerin eine E-Mailkorrespondenz zwischen ihr und dem Telefonanbieter ein, woraus hervorgeht, dass aufgrund der Datenschutzbestimmungen und des zeitlichen Ablaufs keine weiteren Telefondaten erhältlich gemacht werden konnten. Im Übrigen vertiefte die Beschwerdeführerin ihren bisherigen Standpunkt und beantragte, die involvierten Filialleiterinnen als Zeugen zu befragen.

### **E. 12**

zu Art. 17; BGE 133 V 89 E.6.1.1). Dieser Grundsatz der Schadensminderungspflicht wird in Art. 17 Abs. 3 AVIG weiter konkretisiert. Danach ist die Versicherte verpflichtet, eine ihr vermittelte zumutbare Stelle anzunehmen. Für die Beurteilung der Schadensminderungspflicht gilt ein strenger Massstab (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden [VGU] S 21 95 vom 13. Juni 2022 E.3.1 und E.3.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.